

Auszug
„Besondere Bedingungen für Personen mit
eingeschränkter Mobilität“

Kapitel 17 der SCIC-NRT

DB Vertrieb GmbH

**Kontaktstelle für
Behindertenangelegenheiten**

Stand: 10. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
17. Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität.....	3
17.1 Blinde Menschen und Blindenführhunde	3
17.2 Rollstuhlfahrer	4
17.3 Sonstige Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität	6

17. Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität

17.1 Blinde Menschen und Blindenführhunde

(Ergänzung zu Punkt 7.2. GCC-CIV/PRR)

17.1.1 Blinde Reisende können eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweis (oder entsprechender Bescheinigung) sind, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hervorgeht (Merkzeichen B“ oder „BN“ sind nicht gelöscht und auf der Rückseite ist das Merkzeichen „Bl“ eingetragen),
- sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können,
- eine Fahrkarte zum vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen (außer Passangeboten gem. SCIC-RPT) vorlegen können.

17.1.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

17.1.3 Ein Blindenführhund erhält ebenfalls eine kostenlose Fahrkarte und wird befördert

- auf den Strecken der DB zusätzlich zu einem Begleiter,
- auf den Strecken der übrigen Beförderer anstelle eines Begleiters.

17.1.4 Blinder und Begleiter (oder Blindenführhund) müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte

über die gleiche Verbindung sein und den gesamten Reiseweg in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

17.1.5 Ein blindes Kind unter sechs Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson.

17.1.6 In Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

17.1.7 Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.1.8 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde. Sie werden nur ab einem Bahnhof oder einem Grenztarifpunkt dieses Landes zu den Zielen im Ausland ausgegeben, soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach Nr. 17.1.1 in Deutschland ausgestellt wurde.

17.1.9 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson bzw. kostenfreien Blindenführhundes akzeptieren:

Attica	Attica Group S.A. (Superfast Ferries - Blue Star Ferries)
BDZ	Bulgarische Eisenbahnen
CD	Tschechische Bahnen
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen
CFR Calatori	Rumänische Eisenbahnen
OSE	Griechische Eisenbahnen
CIE	Irische Eisenbahnen
CP	Portugiesische Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn AG
DSB	Dänische Staatsbahnen
HZ	Kroatische Eisenbahnen
MAV/GYSEV	Ungarische Staatsbahnen einschließlich der die SCIC- NRT anerkennenden ungarischen Transportunternehmen
MZ Transport	Mazedonische Eisenbahnen Transport
NS	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen
PKP Intercity	Polnische Staatsbahnen
RENFE	Spanische Eisenbahnen
SBB/CFF	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmer
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen
SNCF	Französische Eisenbahnen
SZ	Slowenische Staatsbahnen
StL	Stena Line - Hoek van Holland - Harwich
SV	Serbische Eisenbahn
TI	Italienische Staatsbahnen
ZCG	Eisenbahnen Montenegros
ZSSK	Slowakische Bahnen

17.2 Rollstuhlfahrer

17.2.1 Rollstuhlfahrer (Rollstuhlfahrer in diesem Sinne sind auch Kinder in speziellen Kinderwagen), können eine Begleitperson kostenfrei mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Schwerbehindertenausweises (oder entsprechender Bescheinigung) sind, aus dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson hervorgeht,
- sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können und

Besondere Bedingungen für Personen mit eingeschränkter Mobilität im internationalen Verkehr

- eine Fahrkarte zum vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen (außer Passangeboten gem. SCIC-RPT) vorlegen können.

17.2.3 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

17.2.2 Rollstuhlfahrer und Begleiter müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und den gesamten Reiseweg in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

17.2.3 Ein Kind unter sechs Jahren, das einen Rollstuhl benötigt und im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson.

17.2.4 In Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

17.2.5 Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.2.6 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde. Sie werden nur ab einem Bahnhof oder einem Grenztarifpunkt dieses Landes zu den Zielen im Ausland ausgegeben, soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach Nr. 17.2.1 in Deutschland ausgestellt wurde.

17.2.8 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson akzeptieren:

CD	Tschechische Bahnen
CFL	Luxemburgische Eisenbahnen
DB	Deutsche Bahn AG
DSB	Dänische Staatsbahnen
MAV-Start/GYSEV	Ungarische Eisenbahnpersonenverkehr AG einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden ungarischen Transportunternehmen
NS	Niederländische Eisenbahnen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen
SBB/CFE	Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmen
SNCB/NMBS	Belgische Eisenbahnen
SZ	Slowenische Staatsbahnen
ZSSK	Slowakische Bahnen

17.3 Sonstige Personen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität

17.3.1 Menschen mit anderen Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität können eine kostenfreie Begleitperson mitnehmen, wenn

- sie Inhaber eines gültigen, in Deutschland ausgestellten Ausweises sind, in dem die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung oder die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bzw. eines Assistenzhundes bescheinigt wird,
- sie sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis identifizieren können und
- eine Fahrkarte zu einem vollen oder ggf. ermäßigten Preisangebot, wenn die tarifmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen (außer Passangeboten gem. SCICRPT) vorlegen können.

17.3.2 Die Begleitperson erhält eine kostenfreie Fahrkarte mit dem Vermerk „Begleiter“.

17.3.3 Der behinderte Mensch und sein Begleiter müssen jeweils im Besitz einer Fahrkarte über die gleiche Verbindung sein und den gesamten Reiseweg in der gleichen Wagenklasse reisen. Ein allein reisender Begleiter gilt als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

17.3.4 Ein nach Nr. 17.3.1 berechtigtes Kind unter sechs Jahren, das im Besitz einer Kinderfahrkarte ist, hat Anspruch auf eine kostenfrei reisende Begleitperson

17.3.5 In Zügen mit IRT-Preissystem (z.B. Eurostar, TGV) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers.

17.3.6 Die Aufpreise für die Benutzung bestimmter Wagen bzw. bestimmter Züge werden in voller Höhe erhoben.

17.3.7 Internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte werden nur von einer Verkaufsstelle des Landes ausgegeben, in dem der Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde. Sie werden auch und nur ab einem Bahnhof oder einem Grenztarifpunkt dieses Landes zu den Zielen im Ausland ausgegeben, soweit die Verbindung in den Vertriebssystemen der DB enthalten ist.

DB Verkaufsstellen geben internationale Fahrkarten für einfache Fahrt oder Hin- und Rückfahrkarte nur an Berechtigte aus, deren Schwerbehindertenausweis nach Nr. 17.3.1 in Deutschland ausgestellt wurde.

17.3.8 Beförderer, die die Mitnahme einer kostenfreien Begleitperson bzw. kostenfreien Blindenführhundes akzeptieren:

CD Tschechische Bahnen
CFL Luxemburgische Eisenbahnen
DB Deutsche Bahn AG
DSB Dänische Staatsbahnen
NS Niederländische Eisenbahnen
ÖBB Österreichische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden österreichischen Transportunternehmen
SBB/CFF Schweizerische Bundesbahnen einschließlich der die SCIC-NRT anerkennenden schweizerischen Transportunternehmen
SNCB/NMBS Belgische Eisenbahnen
ZSSK Slowakische Bahnen